

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Stadtgemeinde Mattighofen

am Donnerstag, den 16. Mai 2019 (Nr. 3 / 2019)

Tagungsort: Stadtamt Mattighofen, Stadtplatz 1, Rathaussitzungssaal

Anwesende:

SPÖ-Fraktion:

1. Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
2. 1. Vbgm. Judith Konopa
3. GR Robert Mühlbacher
4. GR Harald Tremel
5. GR Gertrude Leitner
6. GR Barbara Karrer
7. GR Alois Haslinger
8. GRE Sylvia Freischlager
9. GRE Johann Aigner
10. GRE Mag. Alfred Haufenmayr

FPÖ-Fraktion:

11. 2. Vbgm. Günter Sieberer
12. StR Gerlinde Mühlhofer
13. GR Sigrun Klein
14. GR Herbert Behmüller
15. GR Georg Wimmer
16. GR Erika Huber
17. GRE Christian Klein
18. GRE Markus Enhuber

BFM-Fraktion:

19. GR Sonja Löffler, MBA
20. StR Peter Glas
21. GR Engelbert Grossberger
22. GR Josef Sowinski
23. GR Gerold Schmidt
24. GRE Herbert Breckner
25. GRE Peter Kokes

ÖVP-Fraktion:

26. GR Alfred Schrottenecker
27. GR Hermine Ebner
28. StR Ing. Daniel Lang
29. GRE Helmut Zauner, MSc

GRÜNE-Fraktion:

30. GR Petra Zehetner

LFM-Fraktion:

31. GR Johann Zehner

Es fehlen:

a) entschuldigt:

1. GR Christian Kaiser, SPÖ
2. GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin, SPÖ
3. GR Hans Ratzenböck, SPÖ
4. GR Gerhard Klug, FPÖ
5. GR Dr. Lyudmyla Zaunmayr, FPÖ
6. StR Harald Breckner, BfM
7. GR Kristina Friedel, BfM
8. GR Klaus Vogl, ÖVP

b) unentschuldigt:

niemand

Anwesende stimmberechtigte Ersatzmitglieder:

- | | |
|--------------------------------|---------------------------------|
| 1. Sylvia Freischlager, SPÖ | für GR Christian Kaiser |
| 2. Johann Aigner, SPÖ | für GR Mag. Mamdouh Hefzi Makin |
| 3. Mag. Alfred Haufenmayr, SPÖ | für GR Hans Ratzenböck |
| 4. Christian Klein, FPÖ | für GR Gerhard Klug |
| 5. Markus Enhuber, FPÖ | für GR Dr. Lyudmyla Zaunmayr |
| 6. Herbert Breckner, BfM | für StR Harald Breckner |
| 7. Peter Kokes, BfM | für GR Kristina Friedel |
| 8. Helmut Zauner, MSc, ÖVP | für GR Klaus Vogl |

Sonstige Anwesende:

1. Fachkundige Personen:

Mag. Andreas Spitzwieser als Stadtamtsleiter,
GB Georg Grahammer als Leiter der Finanzabteilung

2. Schriftführerin: Mag. Nicola Möstl

Der Vorsitzende eröffnete um **19.00 Uhr** die Sitzung und stellte fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung ab 09.05.2019 erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

- d) dass die Verhandlungsschrift des Gemeinderates vom 11. April 2019 (Nr. 2 / 2019) bis zur heutigen Sitzung und während der Amtsstunden im Stadtamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung noch zur Einsichtnahme aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen vorgebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1. **Projekt Kombibau;**

Beratung und Beschlussfassung betreffend

1.1. **Planung;**

Planungsfreigabe für Entwurfs- und Einreichplanung; Ausschussempfehlung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Obfrau des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass der Gemeinderat am 06.11.2017 den einstimmigen Grundsatzbeschluss für die Erweiterung des Kombinationsgebäudes auf Grundlage des Konzeptes von Arch. Silbermayr vom 09.10.2017 gefasst habe.

Die Gesamtkosten werden jetzt auf Netto € 1,676.500,00 geschätzt. In dieser Kostenschätzung seien die Baukosten, Nebenkosten inkl. Außenanlagen enthalten. Die Inneneinrichtung sowie Kosten für Grunderwerb seien darin nicht inkludiert.

Darauf basierend habe der Gemeinderat am 29.01.2019 mehrheitlich die Ausschreibung für die Abwicklung durch einen Generalübernehmer beschlossen.

Ausschussempfehlung:

Der Hochbauausschuss empfiehlt mehrheitlich die Umsetzung der Erweiterung des Kombinationsgebäudes in Form eines dreigeschossigen Zubaus auf Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung.

Von der Amtsleitung wird darauf hingewiesen, dass, sollte sich der Gemeinderat für eine Erweiterung **ohne Obergeschoss** aussprechen, dies Auswirkungen auf das Vergabeverfahren für den Generalübernehmer habe, und das Verfahren unter Zugrundelegung der neuen Bedingungen ergänzt werden müsse. Der Prozentsatz für den GÜ-Aufschlag werde sich dadurch erhöhen.

In der anschließenden

D e b a t t e

führt **Vbgm Sieberer** aus, dass die FPÖ-Fraktion natürlich dem Grundsatzbeschluss für die Erweiterung des Kombinationsgebäudes zugestimmt habe, mit einem dritten Stock könne sie

sich jedoch nicht anfreunden. Bei den Kosten sei auch noch keine Einrichtung enthalten, welche sicherlich zur Verfügung gestellt werden müsse, um einen Arzt finden zu können. Er schlage vor, im alten Stadtamt ein Ärztezentrum einzurichten. Dies sei auch gut für den Stadtplatz. Es gebe auch kein Problem in Hinblick auf die Parkplätze, da die Patienten ohnehin nur zu einem vereinbarten Termin kommen würden.

Er stellt den

A n t r a g,

über die Variante mit und über die Variante ohne Obergeschoss abzustimmen. Gleichzeitig stellt er den **Antrag**, darüber geheim mit Stimmzettel abzustimmen.

GR Zehner teilt mit, dass er in einem Gespräch mit Herrn Moser vom Roten Kreuz erfahren habe, dass es bereits Ärzte gebe, welche an den Räumlichkeiten interessiert wären.

Vbgm Konopa informiert, dass sie Erkundigungen eingeholt habe und ein Ärztezentrum ohnehin nicht möglich sei, da dafür zu wenig Platz zur Verfügung stehe.

GR Löffler teilt mit, dass sich die BfM-Fraktion für den Ausbau des dritten Obergeschosses ausspreche, jedoch solle dieses nicht für einen Arzt reserviert werden. GR Löffler ist der Ansicht, dass der Vorschlag, wonach im alten Gemeindeamt ein Ärztezentrum eingerichtet werden könne, aufgegriffen werden solle.

Der Bürgermeister schlägt vor, das Obergeschoß als Edelrohbau ohne konkreten Verwendungszweck auszuführen.

StR Lang weist auf die Kosten für das Projekt hin und erkundigt sich nach einem konkreten Finanzierungsplan.

Der Leiter der Finanzabteilung informiert, dass das Land den Finanzierungsplan erst machen könne, wenn die Rahmenbedingungen fixiert seien.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, ließ der Bürgermeister zuerst über die beantragte

geheime Abstimmung

abstimmen.

Ergebnis: Gegen eine geheime Abstimmung sprachen sich die gesamte SPÖ-Fraktion, die gesamte BFM-Fraktion, die gesamte ÖVP-Fraktion, GR Zehner und GR Zehner aus. Da die gemäß § 51 Abs 3 OÖ GemO erforderliche Mehrheit von einem Drittel nicht gegeben war, gilt der Antrag als **abgelehnt**.

Sodann fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Planungsfreigabe für die Entwurfs- und Einreichplanung der Erweiterung des Kombinationsgebäudes in Form eines dreigeschossigen Zubaus auf Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung. Für das Obergeschoss wird keine bestimmte Verwendung vorgesehen und dieses soll daher als Edelrohbau ausgeführt werden.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit acht Stimmenthaltungen (gesamte FPÖ-Fraktion), **mehrheitlich angenommen.**

1.2. Generalübernehmer;

Zuschlagserteilung für den Generalübernehmerauftrag, Leistungsvertrag;
Ausschussempfehlung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm Judith Konopa

als Obfrau des Hochbau- und Raumplanungsausschusses,

dass der Gemeinderat in der Sitzung vom 29.01.2019 mehrheitlich beschlossen habe, das Projekt über einen Generalübernehmer abzuwickeln und diese Leistung auszuschreiben. Die bereits bestehenden Verträge (Architekt, Statiker und Bauphysiker) werden an den GÜ überbunden.

In der ersten Stufe sei öffentlich zur Teilnahme eingeladen worden und es seien insgesamt vier Teilnahmeanträge abgegeben worden. Davon sei der Teilnahmeantrag der Gerstl Bau GmbH & Co KG wegen verspäteter Abgabe auszuschneiden gewesen.

Die drei verbliebenen Teilnahmeanträge von NEUE HEIMAT, BG EWW Anlagentechnik GmbH & Berger Bau GmbH und ARGE GÜ Schulen und Stadtsaal Mattighofen erfüllten die Kriterien für das engere Auswahlverfahren (= 2. Stufe).

Bewertungssystem und Gewichtung:

Maximale Punkteanzahl:	10.000 (= 100 %)
Preis:	70 %
Umsetzungskonzept:	15 %
Erfahrung und Qualifikation des Schlüsselpersonals:	15 %

Auf Grund des in der zweiten Stufe geführten Verhandlungsverfahrens ergebe sich folgende Reihung:

Bieter	Punkte			GÜ – Aufschlag ¹	Reihung	
	Bewertung	Qualität	Preis			
BG EWW Anlagen- technik / Berger Bau	Konzept:	1.215	7.000	9.505	4,99 %	1
	Personal:	1.290				
	Gesamt:	2.505				
NEUE HEIMAT	Konzept:	1.200	6.285	8.825	5,50 %	2
	Personal:	1.340				
	Gesamt:	2.540				
ARGE GÜ	Konzept:	1.275	4.321	6.976	6,90 %	3
	Personal:	1.380				
	Gesamt:	2.655				

¹ Basis Kostengruppe 1-6 = € 1,749.120,00 (Brutto); Kostenzusammenstellung vom 28.02.2019;

Ausschussempfehlung vom 16.05.2019:

Der Hochbauausschuss empfiehlt einstimmig die Vergabe an den Bestbieter, BG EWW Anlagentechnik / Berger Bau, Wels.

Der Leistungsvertrag war der Kurzfassung beigeschlossen.

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zuschlagserteilung für die Dienstleistung Generalübernehmer für das Projekt Kombibau an die Bietergemeinschaft EWW Anlagentechnik GmbH/Berger Bau GmbH und Abschluss des vorliegenden Leistungsvertrages nach Ablauf der Stillhaltefrist

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit drei Gegenstimmen (StR Lang, GR Ebner und GRE Zauner), **mehrheitlich angenommen.**

1.3. Grundkauf;

Ankauf eines Grundstücksteiles aus der Liegenschaft Franzmair; Kaufvertrag;

Bericht des Bürgermeisters:

„Für das Projekt „Erweiterung Kombinationsgebäude“ erforderlichen Zubau ist laut Vermessungsurkunde DI Brunner die Inanspruchnahme eines 674 m² großen Grundstücksteiles aus dem Gutsbestand von Frau Karoline Franzmair, Grundstück 232/1, EZ 297, KG Weinberg, erforderlich.

Eckdaten:

Fläche (m2):	674,00
Preis/m2:	€ 180,00
Gesamt:	€ 121.320,00

Der Entwurf des Kaufvertrages war der Kurzfassung beigeschlossen.“

Nachdem sich dazu keine Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Aus dem Grundstück 232/1, EZ 297, KG Weinberg, soll ein Grundstücksteil mit einem Gesamtausmaß von 674 m2 zum Preis von € 180,00 pro Quadratmeter, insgesamt somit € 121.320,00 angekauft und mit der Verkäuferin, Frau Karoline Franzmair, folgender Kaufvertrag abgeschlossen werden:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen

- **Karoline Franzmair**, geb. XXX, Private, XXX, 5230 Mattighofen
- im Folgenden kurz als "Verkäuferin" bezeichnet - einerseits

und

- **Stadtgemeinde Mattighofen**, vertreten durch den Bürgermeister Friedrich Schwarzenhofer,
Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen
- im Folgenden kurz als "Käuferin" bezeichnet - andererseits

wie folgt:

I. KAUFGEGENSTAND

Die Verkäuferin ist grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 297, KG 40138 Weinberg, Bezirksgericht Mattighofen, bestehend unter anderem aus dem Grundstück 232/1 (KG 40117 Mattighofen) entsprechend dem nachstehenden Grundbuchsauszug:

KATASTRALGEMEINDE 40138 Weinberg EINLAGEZAHL 297
BEZIRKSGERICHT Mattighofen

Letzte TZ 213/2018

Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012

***** A1 *****

GST-NR	G BA (NUTZUNG)	FLÄCHE	GST-ADRESSE
KATASTRALGEMEINDE: 40117 Mattighofen			
232/1	GST-Fläche	20668	
	Bauf.(10)	3874	
	Sonst(50)	16794	Salzburgerstraße 25 Stallhofnerstraße 1
232/3	G GST-Fläche	* 34445	
	Bauf.(10)	23287	
	Sonst(50)	11158	Stallhofnerstraße 3 Stallhofnerstraße 5a
250/2	G GST-Fläche	* 10201	
	Bauf.(10)	4125	
	Landw(10)	2426	
	Sonst(50)	3650	Stallhofnerstraße 5
250/3	Landw(10)	* 1497	
254/2	G Landw(30)	* 286	
1165/3	G Sonst(50)	* 166	Braunauerstraße 10
1165/4	G Sonst(20)	* 237	

KATASTRALGEMEINDE: 40138 Weinberg			
331/1	Landw(10)	5046	
331/2	Landw(10)	610	
433	GST-Fläche	15137	
	Bauf.(10)	3243	
	Sonst(50)	11894	
434	Landw(10)	16356	
GESAMTFLÄCHE		104649	

Legende:

- G: Grundstück im Grenzkataster
- *: Fläche rechnerisch ermittelt
- Bauf.(10): Bauflächen (Gebäude)
- Landw(10): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Äcker, Wiesen oder Weiden)
- Landw(30): landwirtschaftlich genutzte Grundflächen (Verbuschte Flächen)
- Sonst(20): Sonstige (Schienenverkehrsanlagen)
- Sonst(50): Sonstige (Betriebsflächen)

***** A2 *****

- 1 a 2115/1995 Veränderungen gem § 15 LTG lt. AnmBogen A-197/93 an Gst 434
- 2 a 2448/1995 Veränderungen gem § 15 LTG lt. AnmBogen A-195/93 an Gst 254/2 GB 40117 Mattighofen
- 7 a 919/1999 Superädifikat auf Gst 232/3 GB 40117 Mattighofen (Produktions- und Lagerhallen samt Büroeinheiten)
- 9 a 2621/2003 Zuschreibung Gst 433 aus EZ 286
- 10 a 2621/2003 1243/2010 RECHT des Gehens und Fahrens über Gst 255/1 255/5 GB 40117 Mattighofen für Gst 433 434
- 11 a 956/2004 Gemeinsamer Bauplatz auf Gst 433 434 (Bescheid 11.8.2003)
- 12 a 2686/2008 Superädifikat auf Gst 433 434 GB 40138 Weinberg
- 13 a 3614/2009 Urkundenhinterlegung hins Gst 250/2 GB 40117 Mattighofen (Uh 5/09)
- 14 a 1764/2010 Urkundenhinterlegung hins Gst 232/1 GB 40117 Mattighofen (Uh 3/10)
- b gelöscht
- 18 a gelöscht

***** B *****

- 1 ANTEIL: 1/1
- Karoline Franzmair
- GEB: 1942-12-28 ADR: Bahnhofstr. 12 5230
- a 1233/1988 Einantwortungsurkunde 1987-08-07 Eigentumsrecht (A 81/87)
- b 919/1999 Vorkaufsrecht
- c 3614/2009 Vorkaufsrecht

***** C *****

- 2 a 1971/1977 2163/1986 773/1996
DIENSTBARKEIT der elektrischen Hochspannungsleitung unter der Erde
an Gst 232/1 GB Mattighofen
gem Pkt 1 2 Dienstbarkeitsvertrag 1977-06-30 für
Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft
- 3 a 1574/1992 773/1996
BESTANDRECHT an Gst 232/1 GB Mattighofen
gem Pkt XIII Mietvertrag 1992-01-07 bis 2017-05-31 für
Stadt Mattighofen
- 4 a 919/1999
BESTANDRECHT an Gst 232/3 GB 40117 Mattighofen
bis 31.12.2058 für KTM-Sportmotorcycle AG
- 5 a 919/1999 2767/2015
VORKAUFSRECHT an Gst 232/3 GB 40117 Mattighofen
für KTM Immobilien GmbH (FN 116267g)
- 6 a 1520/1999
DIENSTBARKEIT der Duldung der 30 kV-Transformatorstation
"Mattighofen Motorradwerk" samt 30 kV-Kabeleinbindung
auf Gst 232/3
gem Pkt II.u.III.Dienstbarkeitsvertrag 27.4.1999
für Energie Oberösterreich AG
- 7 a 1520/1999
DIENSTBARKEIT des Gehens und Fahrens
gem Pkt II.u.III. Dienstbarkeitsvertrag 27.4.1999
an Gst 232/3 für Energie Oberösterreich AG
- 8 a 1521/1999

DIENSTBARKEIT der Duldung der 30 kV-Kabelanlage
"Mattighofen Bauhof" auf Gst 232/1 GB 40117 Mattighofen
gem Pkt I.,II.u.III.Dienstbarkeitsvertrag 27.4.1999
für Energie Oberösterreich AG

- 9 a 2695/1999
DIENSTBARKEIT der Duldung der 30 kV-Kabelanlage
auf Gst 232/1 GB 40117 Mattighofen
gem Pkt I.,II.u.III.Dienstbarkeitsvertrag 15.9.1999
für Energie Oberösterreich AG
- 11 a 1188/2002
BESTANDRECHT an Gst 232/1 GB Mattighofen
gem Pkt XIII Mietvertrag 1998-08-28
vom 28.8.1998 bis 31.7.2023 für
Stadt Mattighofen
- 12 a 1188/2002
BESTANDRECHT an Gst 232/1 GB Mattighofen
gem Pkt XI Mietvertrag 1998-08-28
vom 28.8.1998 bis 31.7.2023 für
Stadt Mattighofen
- 13 a 1142/2006
DIENSTBARKEIT der Erdgasleitung OGV 407 Mattighofen
an Gst 232/1 232/3 GB 40117 Mattighofen
gem Pkt 2.u.3. Dienstbarkeitsvertrag 3.3.2006
für Oberösterreichische Ferngas Aktiengesellschaft
b gelöscht
- 14 a 2686/2008 1895/2016
BESTANDRECHT an Gst 433 434 GB Weinberg
gem Pkt Zweitens Mietvertrag 2008-07-14
bis 2069-05-31 für
PIERER IMMOREAL GmbH (FN 441574z)
- 15 a 3614/2009
BESTANDRECHT an Gst 250/2 GB 40117 Mattighofen
bis 31.12.2058
für KTM-Sportmotorcycle AG (FN 116267g)
- 16 a 3614/2009 2767/2015
VORKAUFSRECHT an Gst 250/2 GB 40117 Mattighofen
für KTM Immobilien GmbH (FN 116267g)

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Grundbuch 15.02.2019 15:14:58

Entsprechend der Vermessungsurkunde der Geometer Brunner ZT-GmbH vom 08.02.2019, GZ 18197, wird das Grundstück 232/1 geteilt in dieses und das Trennstück 1 im Ausmaß von 674 m².

Die Verkäuferin verkauft nunmehr und die Käuferin kauft das neu gebildete Trennstück 1 im Ausmaß von 674 m² zu den Bedingungen dieses Vertrages und die Käuferin erklärt die Vertragsannahme.

II. KAUFPREIS

Für den Kaufgegenstand vereinbaren die Vertragsparteien einen Kaufpreis von

€ 121.320,00

(in Worten: Euro einhunderteinundzwanzigtausenddreihundertzwanzig).

Die Kaufpreiszahlung hat wie folgt zu erfolgen:

Nach Unterfertigung des Kaufvertrages durch sämtliche Vertragsteile hat die Käuferin den Kaufpreis binnen 30 Tagen auf das ausschließlich zur Abwicklung dieses Kaufvertrages neu eröffnete Anderkonto des Vertragserrichters Nr. ... (IBAN ..., BIC: OBKLAT2L) bei der Oberbank AG, Filiale Alpenstraße, BLZ 15090, einzubezahlen.

RA Dr. Robert Krivanec erhält von den Vertragsteilen den unwiderruflichen Auftrag, den an ihn treuhändig bezahlten Kaufpreis nur dann an die Verkäuferin auszufolgen, wenn dem Vertragsverfasser alle zur vertragskonformen Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin erforderlichen Urkunden vorliegen. Dazu gehört das Original der verbücherungsfähigen und von allen Vertragsteilen beglaubigt unterfertigten Vertragsurkunde sowie das Original des die vertragsgemäße Einverleibung des Eigentumsrechtes der Käuferin sichernden Grundbuchsbeschlusses über die Anmerkung der Rangordnung der beabsichtigten Veräußerung bei unverändertem Lastenstand, nicht jedoch die steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Gemeinsam mit dem Kaufpreis hat die Käuferin die Grunderwerbsteuer von 3,5 % sowie die Eintragsgebühr in Höhe von 1,1 % des Kaufpreises beim Vertragserrichter und Treuhänder zu erlegen und zwar auf das dafür gesonderte Anderkonto bei der Oberbank AG (IBAN: AT22 1500 0001 2160 7063, BIC: OBKLAT2L).

Kommt die Käuferin trotz Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nach, kann die Verkäuferin vom Vertrag zurücktreten oder auf Zuhaltung des Kaufvertrages bestehen. Die Möglichkeit zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bleibt unberührt.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass der Vertragserrichter angewiesen ist, die grundbücherliche Einverleibung des Eigentumsrechtes zu Gunsten der Käuferin erst dann zu beantragen, wenn der Kaufpreis von der Käuferin zur Gänze bezahlt wurde. Klarstellend halten die Vertragsparteien aber fest, dass es sich dabei um eine ausschließliche Treuhandanweisung und keine Vertragsbedingung handelt.

III. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

1. Die Verkäuferin haftet und leistet Gewähr dafür, dass der Kaufgegenstand ihr ausschließliches Eigentum ist und frei von allen bürgerlichen und/oder außerbürgerlichen Lasten und sonstigen Nutzungsrechten Dritter in das Eigentum der Käuferin übergeht. Ausgenommen davon sind die der Käuferin bekannten nachstehenden Dienstbarkeiten:

- C-LNR 2a Dienstbarkeit der elektrischen Hochspannungsleitung für Oberösterreichische Kraftwerke AG
- C-LNR 8a Dienstbarkeit der Duldung der 30 kV-Kabelanlage für Energie Oberösterreich AG
- C-LNR 9a Dienstbarkeit der Duldung der 30 kV-Kabelanlage für Energie Oberösterreich AG
- C-LNR 13a Dienstbarkeit der Erdgasleitung für Oberösterreichische Ferngas AG

Die Käuferin übernimmt diese Dienstbarkeiten in ihre weitere Duldungsverpflichtung.

2. Die Verkäuferin leistet auch Gewähr dafür, dass das kaufgegenständliche Grundstück im gültigen Flächenwidmungsplan als Bauland / Betriebsbaugebiet ausgewiesen ist.

3. Die Verkäuferin erklärt schließlich, dass nach ihrem Kenntnisstand das kaufgegenständliche Grundstück nicht durch Kontaminierungen und/oder sonstige Altlasten im Sinne des Altlastensanierungsgesetzes beeinträchtigt ist.

4. Festgestellt wird, dass die zu C-LNR 3a, C-LNR 11a und C-LNR 12a einverleibten Bestandrechte zu Gunsten der Käuferin die kaufgegenständliche Grundfläche nicht betreffen. Die Käuferin ist daher ausdrücklich damit einverstanden und erklärt ihre Zustimmung, dass die Abschreibung des kaufgegenständlichen Grundstückes (Trennstück 1) vom Gutsbestand der EZ 297, KG 40138 Weinberg ohne Mitübertragung dieser Bestandrechte erfolgen kann.

IV. ÜBERGABE

Die Übergabe und Übernahme des kaufgegenständlichen Grundstückes in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt Zug um Zug mit Bezahlung des gesamten Kaufpreises. Mit Ablauf dieses Stichtages gehen auf die Käuferin alle mit dem Kaufgegenstand verbundenen Lasten und Pflichten, aber auch alle Rechte und Vorteile über.

V. ERKLÄRUNGEN

Die Verkäuferin erklärt an Eides statt österreichische Staatsbürgerin und Deviseninländerin zu sein. Die Käuferin erklärt an Eides statt, eine österreichische Gebietskörperschaft zu sein.

Den Vertragsparteien sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

VI. BEVOLLMÄCHTIGUNG

1. Alle Vertragsteile erteilen Rechtsanwalt Dr. Robert Krivanec, Nonntaler Hauptstraße 44, 5020 Salzburg, Vollmacht zur bürgerlichen Durchführung dieses Vertrages samt allen damit verbundenen Antragstellungen und Rechtsmittelerhebungen, zur Vertretung in Grunderwerbsteuer- und Gebührenverfahren, soweit diese mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehen, sowie zur Abänderung dieses Vertrages, allerdings nur und insoweit dies zu dessen Verbücherung erforderlich sein sollte. Sie erteilen ihm des weiteren Zustellvollmacht im Grunderwerbsteuerverfahren.

2. Der Vertragserrichter und Treuhänder wird die Übernahme der Treuhanderschaft unverzüglich der Salzburger Rechtsanwaltskammer zur Registrierung im anwaltlichen Treuhandbuch im Rahmen der freiwilligen Treuhandrevision melden. Änderungen und Ergänzungen der Treuhandvereinbarung bedürfen der Schriftform, eine Auflösung des Treuhandverhältnisses ist an die ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Treuhänders gebunden. Die Vertragsparteien verzichten darauf, diesen Treuhandauftrag zu widerrufen oder einen Rücktritt oder eine sonstige Aufhebung des Treuhandauftrages zu erklären. Die Vertragsparteien nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die mit der Vertragsabwicklung der Treuhanderschaft verbundenen Daten edv-mäßig verarbeitet und registriert werden.

1. Der Vertragserrichter und Treuhänder wird insbesondere auch ermächtigt und bevollmächtigt, im Namen der Vertragsparteien einen Nachtrag zum gegenständlichen Kaufvertrag, auch in beglaubigter Form, zu unterfertigen, in welchem die sodann für das kaufgegenständliche Grundstück zugewiesene Einlagezahl festgehalten und die Aufsandungserklärung ergänzt und vervollständigt wird.

VII. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Der Vertragsverfasser wurde von der Käuferin auf deren Kosten beauftragt. Die Käuferin ist verpflichtet, sämtliche mit der Errichtung, Unterfertigung und Verbücherung dieses Vertrages verbundenen Kosten und die Grunderwerbsteuer bei Schad- und Klagloshaltung der Verkäuferin zu bezahlen.

2. Die Abfuhr der Immobilienertragsteuer ist demgegenüber ausschließlich Sache der Verkäuferin.

3. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und bedürften zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

4. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden, für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird hiermit die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes in Mattighofen vereinbart.

5. Gegenständliches Rechtsgeschäft übersteigt nicht den Wert von 20 v.H. der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlags des laufenden Haushaltsjahres. Der gegenständliche Kaufvertrag unterliegt daher nicht der aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch die OÖ Landesregierung gemäß § 106 Abs. 3 der OÖ Gemeindeordnung 1990 idF LGBl 91/2018. Es wird festgestellt, dass dieser Kaufvertrag mit Beschluss des Gemeinderates der Käuferin vom ... zu Tagesordnungspunkt ... genehmigt wurde.

VIII. AUFSANDUNG

Sämtliche Vertragsparteien erteilen hiermit ihre ausdrückliche, unbedingte und unwiderrufliche Einwilligung zu folgenden Grundbuchshandlungen im Grundbuch 40138 Weinberg bzw. 40117 Mattighofen, Bezirksgericht Mattighofen:

- Ob der EZ 297 KG 40138 Weinberg, die Teilung des Grundstückes 232/1 (KG 40117 Mattighofen) in dieses und das Trennstück 1;
- die Abschreibung des Trennstückes 1 vom Gutsbestand der EZ 297, KG 40138 Weinberg, Bezirksgericht Mattighofen unter Mitübertragung der Dienstbarkeiten C-LNR 2a, C-LNR 8a, C-LNR 9a und C-LNR 13a, ansonsten aber lastenfrei;
- die Zuschreibung des Trennstückes 1 zur Liegenschaft EZ 1943, KG 40117 Mattighofen, Bezirksgericht Mattighofen unter gleichzeitiger Einbeziehung und Vereinigung mit Grundstück 232/2.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

2. Straßenbau - Grundkauf;

Grundabtretung für den Umbau Kreuzung Unterlochner Straße / Fabrikstraße;
Vereinbarung; Beratung und Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

Vbgm. Günter Sieberer

als Vorsitzender des Infrastrukturausschusses,

dass auf Grundlage des vorliegenden Grundablöseplanes des Ing. Königstorfer Christian e.U. vom 07. März 2019, Plan Nr LP07-04-V, für das Projekt „Umbau Kreuzung Fabrikstraße – Unterlochner Straße“ aus dem Gutsbestand der Ehegatten Scharinger Walter und Claudia, Grundstück 944/3, EZ 1376, Gb 40117 Mattighofen, eine Fläche von 80 m² benötigt werde. Diese Fläche werde um gesamt € **16.000,00** angeboten.

Sollten sich nach Endvermessung Abweichungen ergeben, so bleiben diese bis +/- 5 m² unberücksichtigt.

Die Kaufvereinbarung war der Kurzfassung beigeschlossen.

In der anschließenden

D e b a t t e

weist **GR Sowinski** darauf hin, dass es sich um einen neuen Plan handle. Der Plan sei datiert mit 07.03.2019. Die Ausschusssitzung habe am 18.03.2019 stattgefunden und es stelle sich die Frage, warum dieser Plan nicht in der Sitzung aufgelegt worden sei.

Vbgm Konopa führt aus, dass sie Erkundigungen beim Bauamtsleiter eingeholt habe. Demnach würden mit jedem Plan die Nummern und das Datum neu ausgedruckt werden. Angeblich würden verschiedene Pläne existieren, jedoch seien in einem Plan lediglich die Verkehrszeichen eingezeichnet und in jenem Plan, welcher für den Kaufvertrag herangezogen worden sei, das abzutretende Teilstück I rot dargestellt. Es handle sich jedoch um den gleichen Plan. Sie habe sich die Pläne auch übereinander legen lassen.

GR Tremel ergänzt, dass zwar der Plan der letzten Sitzung eine andere Nummer aufgewiesen habe, die Trassenführung laut Auskunft des Bauamtsleiters jedoch unverändert gewesen sei und sich somit nichts geändert habe.

GR Sowinski entgegnet, dass sich die Einfahrt sehr wohl geändert habe.

Der Bürgermeister erklärt, dass jener Plan gelte, welcher am 15. Mai 2018 vom Gemeinderat beschlossen worden sei. Er teilt weiters auf die Frage von **GR Grossberger** mit, dass in der Kostenschätzung auch ein neues Tor enthalten sei.

GRE Zauner zeigt auf, dass Gespräche bezüglich der Erstellung eines Verkehrskonzeptes geführt worden seien. Der Ortsteil Nord werde durch den Kreuzungsumbau enorm benachteiligt, was für den bevölkerungsstärksten Teil von Mattighofen nicht sehr positiv sei.

GR Löffler führt aus, dass die BfM-Fraktion der Grundabtretung keine Zustimmung erteilen werde, da sich die Fraktion immer gegen den Ausbau der Schleppkurve ausgesprochen habe.

Nachdem sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Abschluss der folgenden Kaufvereinbarung mit den Ehegatten Walter und Claudia Scharinger:

KAUFVEREINBARUNG

Präambel

Die Stadtgemeinde Mattighofen beabsichtigt den Umbau der Kreuzung Fabrikstraße – Unterlochner Straße im Stadtgebiet von Mattighofen auf Grundlage des Planes der Ing. Königstorfer Christian e.U. vom 09. März 2018, Plan Nr. LP05-03a.

Nach Verhandlung über die dazu benötigten Grundflächen, deren Besichtigung in der Natur, Erörterung der Sach- und Rechtslage und auf Basis des vorliegenden Grundablöseplanes der Ing. Königstorfer Christian e.U. vom 07. März 2019, Plan Nr LP07-04-V, schließt die Stadtgemeinde Mattighofen mit den betroffenen Grundeigentümern nachstehende Kaufvereinbarungen ab:

I.

Die Ehegatten Frau Mag. Claudia Scharinger und Herrn Walter Scharinger, beide XXX, 5230 Mattighofen, nachfolgend kurz als „Verkäufer“ bezeichnet und die Stadtgemeinde Mattighofen, Stadtplatz 1, 5230 Mattighofen, vertreten durch Bürgermeister Friedrich Schwarzenhofer, nachfolgend kurz als „Käuferin“ bezeichnet, vereinbaren wie folgt:

II.

Die Verkäufer sind je zur Hälfte Eigentümer des Grundstückes Nr. 944/3, EZ 1376, Gb 40117 Mattighofen und verkaufen und übergeben und die Käuferin kauft und übernimmt daraus die im vorstehend genannten Grundablöseplan eingetragenen Ablöseflächen (Teilstücke) im Ausmaß von 45 m² und 35 m², insgesamt sohin 80 m².

Es wird festgestellt, dass es sich bei den kaufgegenständlichen Flächen um runde Flächenausmaße handelt. Das endgültige Ausmaß wird durch Endvermessung nach Fertigstellung der Bauarbeiten ermittelt. Es können sich daher mit der Endvermessung geringfügige Mehr- oder Minderabtretungen an Grundflächen ergeben.

III.

Als Kaufpreis wird ein Betrag von € 16.000,00 (sechzehntausend Euro) vereinbart.

Im Falle einer Mehrbeanspruchung wird für die zusätzliche Fläche ein Aufpreis von € 200,00 je m² bezahlt. Für den Fall einer Minderbeanspruchung reduziert sich der Kaufpreis entsprechend der verminderten Flächeninanspruchnahme. Vereinbart wird, dass Flächendifferenzen von plus/minus fünf Quadratmeter nicht berücksichtigt werden und innerhalb dieser Toleranz keine Änderung des Kaufpreises eintritt.

Der gesamte Kaufpreis ist spätestens zwei Wochen nach Vorliegen des Endvermessungsergebnisses auf das Konto der Verkäuferin IBAN XXX anzuweisen.

Im vereinbarten Kaufpreis ist eine allenfalls zu entrichtende Umsatz- oder Mehrwertsteuer bereits enthalten.

IV.

Die Verkäufer verpflichten sich daher, nach Festlegung der beanspruchten Flächenausmaße eine für die Herstellung der Grundbuchsordnung allenfalls erforderliche Aufsandungsurkunde ohne Verzug zu unterfertigen.

V.

Die Übergabe der Grundflächen in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käuferin erfolgt lastenfrei mit dem Tag der allseitigen Unterfertigung dieser Kaufvereinbarungen. Ab diesem Tag kann mit den Bauarbeiten sofort begonnen werden, und ab diesem Tag gehen Steuern, Abgaben, Zufall und Gefahr der betroffenen Grundflächen auf die Käuferin über. Weiters verpflichten sich die Grundeigentümer für sich und ihre Rechtsnachfolger die mit dieser Vereinbarung verkauften Grundflächen nicht doppelt, in welcher Form auch immer, zu veräußern bzw. zu übergeben sowie die erforderlichen Unterlagen hinsichtlich der Lastenfreiheit über Aufforderung beizustellen und die Käuferin diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

Die Vermarkung, Vermessung und grundbücherliche Durchführung und die daraus erwachsenden Kosten übernimmt die Käuferin.

Die Verkäufer dieser Resteinlöseflächen bestätigen, dass sie über die steuerlichen Folgen dieses Veräußerungsvorganges, insbesondere die Immobilienertragsteuer betreffend, informiert sind und den Veräußerungsvorgang in der eigenen Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt deklarieren sowie für eine ordnungsgemäße Steuerabfuhr Sorge tragen werden. Die Käuferin ist diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

VI.

Mit dem Bauvorhaben und den damit verbundenen technischen Maßnahmen erklären sich die Verkäufer gemäß § 31 Abs 5 Oö Straßengesetz 1991 einverstanden.

VII.

Festgehalten wird, dass die Versetzung des auf den vertragsgegenständlichen Grundstücksteilen befindlichen Tores und Zaunes durch die Käuferin erfolgt. Die daraus entstehenden Kosten trägt die Käuferin in Selbst- und Alleinzahlung.

Die Verkäufer erklären, dass mit der Bezahlung des Gesamtkaufpreises nach Endvermessung alle Ansprüche aus dem Titel dieser Kaufvereinbarungen abgegolten sind. Das Original ist für die Stadtgemeinde Mattighofen bestimmt, die Verkäufer erhalten je eine Abschrift.

Diese Kaufvereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Gemeinderates der Käuferin und ist bis zu deren Vorliegen aufschiebend bedingt.

Datum/Unterschriften

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 11 Gegenstimmen (gesamte BfM-Fraktion, StR Lang, GR Ebner, GRE Zauner (alle ÖVP-Fraktion) und GR Zehetner, **mehrheitlich angenommen.**

3. LMS - Instrumente;

Ankauf von Instrumenten für die Landesmusikschule; Förderzusage; Finanzierung; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Peter Glas

als Vorsitzender des Bildungs-, Jugend-, Familien-, Integrations- und Sportausschusses,

dass für den Ankauf von Musikinstrumenten die Förderzusage des Landesmusikschulwerkes vorliege.

Der Ankauf der Musikinstrumente sei im Budget nicht vorgesehen, da die Fördererledigung zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorlag.

Ausschussempfehlung:

Dem Gemeinderat wird der Ankauf von folgenden Instrumenten für die LMS Mattighofen und die Bereitstellung der dafür erforderlichen Budgetmittel empfohlen:

1 Petrof-Flügel	€ 8.000,00 (Privatverkauf DDr. Hendrich, Rechnung vom 09.04.2019)
1 Kontrabass	€ 8.000,00 (Rechnung Fa. Zuckerstätter vom 29.01.2019)

Der Instrumentenzuschuss des Oö. Landesmusikschulwerkes betrage 55% der Kauf- bzw. sonstigen Beschaffungskosten.“

Da sich dazu keine wesentlichen Debattenbeiträge ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Ankauf der folgenden Instrumente für die LMS Mattighofen und Bereitstellung der dafür erforderlichen Budgetmittel:

1 Petrof-Flügel € 8.000,00 (Privatverkauf DDr. Hendrich, Rechnung vom 09.04.2019)
1 Kontrabass € 8.000,00 (Rechnung Fa. Zuckerstätter vom 29.01.2019)

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

4. Schulische Nachmittagsbetreuung;

Auftragserteilung an externen Betreiber auf Grund vorliegender Angebote; Dienstleistungsvertrag; Ausschussempfehlung; Beschlussfassung;

Auf Ersuchen des Bürgermeisters berichtet

StR Peter Glas

als Vorsitzender des Bildungs-, Jugend-, Familien-, Integrations- und Sportausschusses,

dass ab dem Schuljahr 2018/2019 an der VS Mattighofen die Ganztageschule in getrennter Abfolge gemäß § 3a OÖ POG 1992 idGF angeboten werde.

An der NMS werde diese seit dem Schuljahr 2016/2017 durch einen externen Betreiber, dem ISK Linz (Institut für Soziale Kompetenz) durchgeführt.

Teilnehmerzahlen:

Derzeit nehmen an der Volksschule rund 100 Schüler (7 Gruppen) die Nachmittagsbetreuung in Anspruch; an der NMS werde eine Gruppe betreut.

Betreibersuche

Die externe Betreuung an der Volksschule sei für das Schuljahr 2018/2019 ausgeschrieben und mit Gemeinderatsbeschluss vom 12.04.2018 dem ISK Linz der Zuschlag für die schulische und auch die außerschulische Betreuung für ein Schuljahr erteilt worden.

Der Betreuungsvertrag ende am 31.07.2019 durch Zeitablauf.

Für das Schuljahr 2019/2020 sei die Nachmittagsbetreuung für die VS als auch für die NMS nach den Empfehlungen des Bildungsausschusses neu ausgeschrieben worden; eine Verlängerungsoption für drei Jahre sei in die Ausschreibung aufgenommen worden.

Die eingelangten Angebote wurden geprüft und mit den einzelnen Bietern Aufklärungsgespräche bezüglich Kalkulation geführt und es liegt folgendes Endergebnis vor:

Bieter	Kosten
Familienzentren OÖ Kinderfreunde, Linz	283.427,25
Verein für Schülerbetreuung, Salzburg	316.800,00
ISK, Linz	324.930,00
OÖ Hilfswerk, Linz	k.A.

Da sich der Ausschuss grundsätzlich dazu bekannt habe, dem Billigstbieter den Zuschlag zu erteilen, solle nun der Auftrag für die Durchführung der schulischen Nachmittagsbetreuung mit der Auflage, dass der angebotene Preis ein Fixpreis sei, an die Familienzentren der OÖ Kinderfreunde vergeben werden.

In der anschließenden

D e b a t t e

ist **StR Lang** der Meinung, dass auch für den Bildungsausschuss für zukünftige Ausschreibungen ein Punktesystem, wie es auch bereits im Hochbauausschuss bestehe, eingeführt werden solle, mit welchem Kompetenz, Qualität und Preis berücksichtigt werden.

GR Löffler teilt mit, dass im Ausschuss lange über den Billigstbietermodus diskutiert worden sei und regt an, dass künftig alle Ausschreibungen, die Dienstleistungen an Menschen betreffen, ob Kinder, alte Menschen oder pflegebedürftige Menschen, nach dem Bestbieterprinzip ausgeschrieben und vergeben werden. Grundlage für das Bestbieterprinzip sei ein vorher auszuhandelnder und festgesetzter Kriterienkatalog, der der ausgeschriebenen Dienstleistung entspreche. So werde gewährleistet, dass zusätzlich zum Preis und den Kosten andere Qualitätskriterien bewertet werden, um das beste Ergebnis für unsere Bürger zu erzielen.

Der Bürgermeister informiert auf die Frage von **GR Behmüller**, dass Vorgaben wie der Betreuungsschlüssel und die Gruppengröße gemacht worden seien und die Ausschreibung nach dem Billigstbieterprinzip erfolgt sei. Der Ausschuss solle sich mit der Anregung befassen, die Ausschreibungen künftig nach dem Bestbieterprinzip durchzuführen.

Vbgm Sieberer führt aus, dass die Nachmittagsbetreuung immer teurer werde, da die Förderung auslaufe. Nun gebe es andere Rahmenbedingungen, da auch die Horte wieder gefördert werden würden. Daher könne überlegt werden, erneut einen Hort einzurichten.

Der Stadtamtsleiter weist darauf hin, dass in diesem Fall die für die Schaffung von Räumlichkeiten für die Ganztageschule im Schulprojekt gewährten Fördergelder in Höhe von € 275.000,00 wieder zurückgezahlt werden müssten.

Da sich dazu keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Der Nachmittagsbetreuung der Familienzentren der OÖ. Kinderfreunde, Linz, wird für das Schuljahr 2019/20 nach dem Billigstbieterprinzip der Zuschlag für die Schulische Nachmittagsbetreuung zum angebotenen Fixpreis laut Angebot erteilt.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5. Stadt-Umland-Kooperation (SUK);

Beratung und Beschlussfassung betreffend

5.1. Radwegenetz;

Bereitstellung der Budgetmittel für das gemeinsame Geh- und Radwegenetz mit den Gemeinden Schalchen und Pfaffstätt;

Bericht des Bürgermeisters:

„Die von den Mitgliedsgemeinden eingereichten gemeindeübergreifenden Projekte wurden von der Förderstelle begutachtet.

Folgende von den Gemeinden Schalchen, Pfaffstätt und Mattighofen vorgeschlagene gemeinsame Projekte wurden als förderfähig beurteilt:

Geh- und Radweg Moosstraße – Sollerner Straße

Gemeinschaftsprojekt Schalchen – Mattighofen

Projektträger: Gemeinde Schalchen

Kostenteilung: 50 : 50

Schätzkosten	210.000,00
<i>Abzüglich Förderung (Gesamt)</i>	<i>-135.786,00</i>
Rest	74.214,00
Eigenmittel je Gemeinde:	37.107,00

Geh- und Radweg Trattmannsberg - Schulstraße

Gemeinschaftsprojekt Pfaffstätt – Mattighofen

Projektträger: Gemeinde Pfaffstätt

Kostenteilung: 50 : 50

Schätzkosten	500.000,00
<i>Abzüglich Förderung (Gesamt)</i>	<i>-302.175,00</i>
Rest	197.825,00
Eigenmittel je Gemeinde:	98.912,50

Für die Antragstellung um Mittel des Europäischen Fonds für Regionalentwicklung (EFRE) und des Landes Oberösterreich ist der Beschluss über die Eigenmittelverfügbarkeit und Reihung im MFP vorzulegen.“

In der anschließenden

D e b a t t e

führt **Vbgm Sieberer** aus, dass bei den angeführten Mitteln die Grundablösen noch nicht enthalten seien und schlägt daher vor, das Budget höher anzusetzen.

Der Bürgermeister informiert, dass die Grundkosten derzeit noch nicht feststehen würden. Daher sollen jetzt die Budgetmittel für das Projekt und in weiterer Folge für den Grundkauf beschlossen werden.

GR Löffler ist der Meinung, dass das Bestehen der Stadt-Umland-Kooperation eine gute Entwicklung und die Zusammenarbeit der Gemeinden erfreulich sei.

GR Zehetner schließt sich der Meinung von GR Löffler an und vertritt die Ansicht, dass es gut für die Mattighofner Bevölkerung sei, zusammenzuarbeiten und das Radwegenetz in Angriff zu nehmen.

GR Tremli führt aus, dass erwähnt werden müsse, dass diese Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionalentwicklung fließen würden. Gerade das Projekt Geh- und Radweg sei gut, jedoch seien auch noch weitere Projekte angedacht.

GR Behmüller informiert, dass es in vielen Gemeinden Österreichs eigene Radkoordinatoren gebe und schlägt vor, diese Idee aufzugreifen.

Da sich keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Stadtgemeinde Mattighofen spricht sich für die Realisierung der vorgeschlagenen, gemeindeübergreifenden Projekte aus. Die für den Eigenmittelan teil erforderlichen Budgetmittel in Höhe von € 37.107,00 und € 98.912,50, somit insgesamt € 136.019,50 werden bereitgestellt und die Vorhaben in die mittelfristige Finanzplanung aufgenommen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand, **einstimmig angenommen.**

5.2. Mikro-ÖV;

Bereitstellung von Budgetmittel und Projektantrag;

Bericht des Bürgermeisters:

„Das in der vorangegangenen Arbeitsgruppensitzung vom 13.03.2019 forcierte Projekt „Senioren-Taxi“ soll im Rahmen des EFRE-Förderprogrammes beantragt werden. Fördervoraussetzung ist, dass dieses Mikro-ÖV Projekt nicht auf eine bestimmte Personengruppe beschränkt wird, sondern der Allgemeinheit zur Verfügung stehen muss. Um in den maximalen Fördergenuss zu kommen, soll eine Projektstudie in Auftrag gegeben werden.

Projekttitle: „Mikro-ÖV / Nahmobilität“
Projektträger: Stadtgemeinde Mattighofen
Abwicklungsstelle: Regionalmanagement OÖ, Geschäftsstelle Innviertel-Hausruck, 5280 Braunau am Inn

Teilnehmende Gemeinden (umfasst nicht nur die Gemeinden der SUK!):
Stadtgemeinde Mattighofen, Helpfau-Uttendorf, Schalchen, Munderfing, Pfaffstätt, Pischelsdorf a.E. + Auerbach, Jeging, Kirchberg b.M., Lochen, Palting und Perwang.

Projektstart: 01.07.2019

Projektende: 31.12.2019

Projektkosten (100 %): € 40.000,00 (maximal förderbar)

Förderung (85%): € 34.000,00

Eigenmittelanteil + Pauschale: € 7.800,00

(Pauschale zur Abdeckung etwaiger nicht förderfähiger Kosten)

Für die im zweiten Halbjahr eventuell zu erwartende Einlösung von Gutscheinen der „Mattigtal Taxi Gutscheinaktion“ (kurz „MAXI Aktion“), welche für ein Jahr auf Probe eingeführt werde, soll das Budget um € 5.000,00 aufgestockt werden.

Vorgangsweise:

Der **Projektträger** hat die **Vorfinanzierung** zu übernehmen; dazu kann vom Land ein Zuschuss von 50 % der zu erwartenden Förderung beantragt werden (= € 17.000,00).

Der Eigenmittelanteil + Pauschale wird auf die Gemeinden umgelegt, das sind € 650,00 je **Gemeinde** und zwar unabhängig von Größe oder Bevölkerungszahl.

Zur Einreichung des Förderantrages haben die betroffenen Gemeinden durch Gemeinderatsbeschluss ihre Zustimmung zur gemeinsamen Durchführung des Projektes „Detailplanung Mikro-ÖV/Nahmobilität“ zu erklären.

Die Stadtgemeinde Mattighofen als Projektträgerin hat zudem den **Beschluss** für die Bereitstellung der Budgetmittel für die Vorfinanzierung zu fassen.

Die weitere Abwicklung erfolgt durch das Regionalmanagement.

Die Zustimmungserklärung sowie die detaillierte Projektbeschreibung für die „MAXI Aktion“ waren der Kurzfassung beigegeben.

In der anschließenden

D e b a t t e

erklärt **der Stadtamtsleiter** auf die Frage von **GR Behmüller**, dass die Gutscheine für jede Person ab 15 Jahren vorgesehen seien, da aufgrund der Fördervoraussetzungen keine Einschränkung auf einen bestimmten Personenkreis erfolgen dürfe.

StR Lang ist der Meinung, dass dieses Projekt sehr begrüßenswert sei und erkundigt sich, wie die Gutscheine erhältlich seien.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass die Gutscheine am jeweiligen Gemeindeamt der Mitgliedsgemeinde abgeholt werden können.

Auf den Hinweis von **StR Mühlhofer**, dass in Mattighofen rechtzeitig ein Taxi gerufen werden müsse, führt **der Bürgermeister** aus, dass fünf Taxiunternehmen eingeladen worden seien, sich an der Aktion zu beteiligen.

GR Löffler vertritt die Ansicht, dass die Aktion gut publik gemacht werden solle.

Dazu teilt **der Bürgermeister** mit, dass es eine einheitliche Aussendung in allen Gemeinden geben werde.

Da sich keine weiteren wesentlichen Debattenbeiträge mehr ergaben, fasste der Gemeinderat über

A n t r a g des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Die Stadtgemeinde Mattighofen stimmt der gemeinsamen Durchführung des Projektes „Detailplanung Mikro-ÖV/Nahmobilität“ mit den Gemeinden der Stadt-Umland-Kooperation, sowie den Gemeinden Auerbach, Jeging, Kirchberg bei Mattighofen, Lochen am See, Palting und Perwang am Grabensee, zu. Gleichzeitig erklärt die Stadtgemeinde Mattighofen als Projektträgerin, das Projekt vorzufinanzieren, dafür Budgetmittel von € 45.000,00 bereitzustellen und an der einjährigen Testphase „Mattigtal Taxi Gutscheinaktion“ (kurz genannt „MAXI-Aktion“) teilzunehmen.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit einer Stimmenthaltung (StR Mühlhofer), **mehrheitlich angenommen.**

6. Nachwahlen;

Nachbesetzung verschiedener Funktionen; Fraktionswahl GRÜNE;

Bericht des Bürgermeisters:

„Auf Grund des Todes von Frau GR Eleonora Ries und des Verzichtes von Frau Mira Majkano-
vić auf ihre Ersatzmitgliedschaft im Gemeinderat sind durch die GRÜNEN-Fraktion verschie-
dene Funktionen neu zu besetzen. Es liegen dazu folgende, schriftliche und gültige Wahlvor-
schläge vor:

Kollegialorgan	Funktion	Name
Prüfungsausschuss	Mitglied	Petra Zehetner
Prüfungsausschuss	Ersatzmitglied	Dipl. Ing. Alfred Zehetner
Tourismusverband	Mitglied	Petra Zehetner

Die GRÜNEN-Fraktion hat weiters die Besetzung folgender Funktionen bekanntgegeben:

Fraktionsobfrau:

ZEHETNER Petra

Fraktionsobfrau-Stellvertreterin:

ZIRKNITZER Josefine“

Nachdem sich dazu keine Wortmeldungen ergaben und die vom Bürgermeister beantragte **offene Abstimmung** vom Gemeinderat durch Erheben der Hand einstimmig angenommen wurde, ließ er über den vorliegenden Wahlvorschlag in Fraktionswahl durch die GRÜNEN-Fraktion abstimmen.

Wahlergebnis: Der Wahlvorschlag wurde **einstimmig angenommen**. Die namhaft gemachten Vertreter gelten damit als gewählt.

7. Fraktionsantrag;

Präsentation der Regionalentwicklungsgenossenschaft RegioHELP – Genossenschaft zur Stärkung des ländlichen Raums, durch Moser Erwin oder Willem Brinkert, zum Thema: Glasfaser-Internet; Beratung und ev. Beschlussfassung; Gemeinsamer Antrag der BFM, FPÖ, ÖVP, LFM und GRÜNE-Fraktion;

Der Bürgermeister verweist auf den von der BFM, FPÖ, ÖVP, LFM und GRÜNEN-Fraktion eingebrachten und der Kurzfassung beigeschlossenen Antrag (*Beilage 1*) und führt dazu aus, dass er ein Mail erhalten habe, mit welchem er erfahren habe, dass auch die SPÖ-Fraktion und er dazu eingeladen hätten werden sollen, diesen Antrag zu unterschreiben. Tatsächlich sei jedoch der Antrag eingebracht worden, ohne vorher weder mit der SPÖ noch mit ihm Kontakt aufzunehmen. Die SPÖ sei nicht gegen Glasfaser-Internet und Vorträge, jedoch sprechen sie sich gegen diese Vorgangsweise aus.

Dazu ergaben sich keine Wortmeldungen und der Gemeinderat fasste über

A n t r a g
des Bürgermeisters

folgenden

Beschluss: Zustimmung zur Präsentation der Regionalentwicklungsgenossenschaft Re-gioHELP durch Moser Erwin und Willem Brinkert zum Thema Glasfaser-Inter-net.

Abstimmung: In offener Abstimmung durch Erheben der Hand mit 10 Stimmenthaltungen (gesamte SPÖ-Fraktion), **mehrheitlich angenommen.**

Die Präsentation erfolgte im Anschluss an die Gemeinderatssitzung.

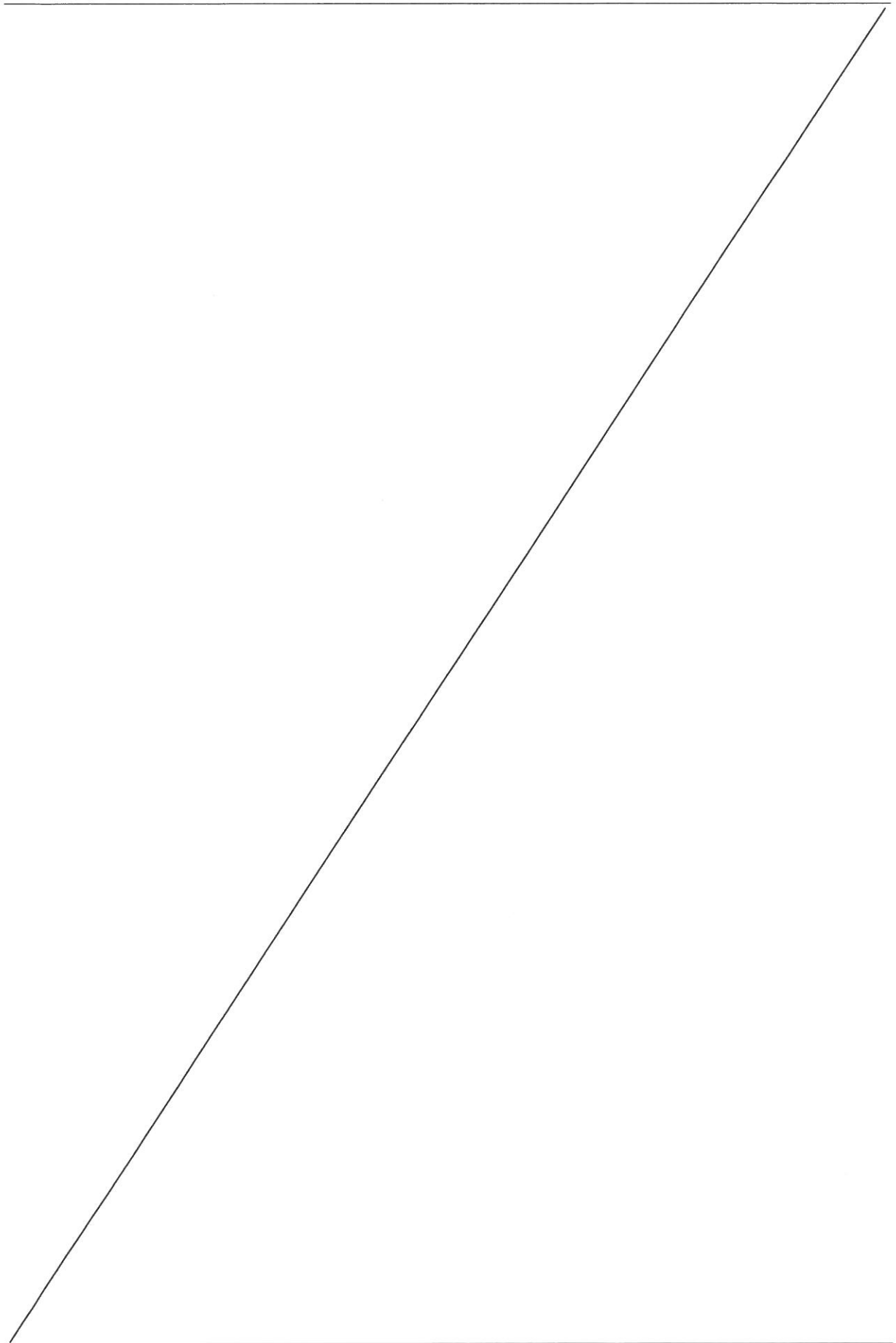
8. Allfälliges;

- **Der Bürgermeister** informiert auf die Frage von **GRE Breckner**, dass die Einbahnregelung in der Jahnstraße lediglich für die KTM Motohall-Eröffnung bestanden habe. Es werde jedoch eine Besprechung mit allen Anrainern über eine künftige Verkehrslösung stattfinden.
- **GR Klein** weist auf den kaputten Holzhandlauf in der Musikschule hin und erklärt, dass dieser Mangel dringend behoben werden müsse.
- **GR Grossberger** weist auf zwei Schlaglöcher hin. Ferner sei vor einiger Zeit die Ausfahrt Kapellenweg/Unterlochnerstraße umgebaut worden. Es sei dort am Boden eine Sperrfläche markiert worden, welche mittlerweile beinahe nicht mehr sichtbar sei. Aufgrund der Sträucher sei nun auch die Sicht sehr eingeschränkt, wodurch die Kreuzung immer gefährlicher werde.

Der Bürgermeister teilt dazu mit, dass er den Bauhof mit der Ausbesserung der Schlaglöcher beauftragen und die Ausfahrt Kapellenweg/Unterlochnerstraße begutachtet werde.

- **GR Klein** ersucht, die Anrainer schriftlich darüber zu verständigen, ihre Zäune bzw Sträucher zu schneiden. Sollte die Verständigung keinen Erfolg bringen, solle dies vom Bauhof durchgeführt und in Rechnung gestellt werden.

Der Bürgermeister führt dazu aus, dass die betreffenden Personen jedes Jahr angeschrieben werden. Der Bauamtsleiter werde damit beauftragt, sich dies anzusehen.



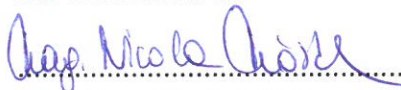
Genehmigung der Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen:

Gegen die zu Beginn und während der Sitzung zur Einsichtnahme aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 11. April 2019 (Nr. 2 / 2019) wurden keine Einwendungen erhoben. Der Vorsitzende erklärt sie daher für genehmigt.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um

ca. 20.10 Uhr.

Der Schriftführer:



VB I Mag. Nicola Möstl
23.05.2019

Der Vorsitzende:

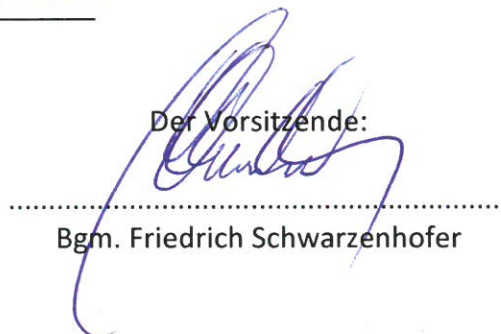


Bgm. Friedrich Schwarzenhofer
23.05.2019

Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 Abs. 5 Oö. GemO. 1990 idgF., bestätigt.

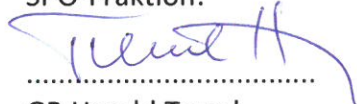
Mattighofen, den - 5. Juli 2019

Der Vorsitzende:



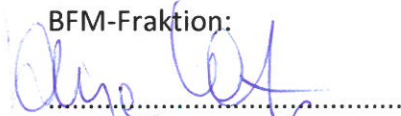
Bgm. Friedrich Schwarzenhofer

SPÖ-Fraktion:



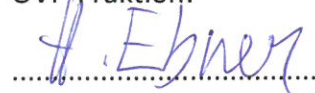
GR Harald Tremel

BFM-Fraktion:



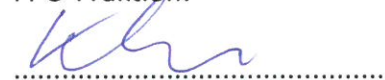
GR Sonja Löffler, MBA

ÖVP-Fraktion:



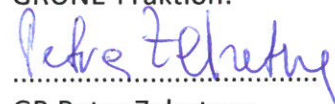
GR Hermine Ebner

FPÖ-Fraktion:



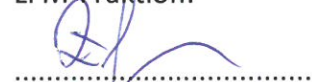
GR Sigrun Klein

GRÜNE-Fraktion:



GR Petra Zehetner

LFM-Fraktion:



GR Johann Zehner